

Flektronisches Amtsblatt für die Stadt Bremervörde



Nr. 1 / 2022 Bremervörde, den 11.03.2022 1. Jahrgang

Inhalt

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bremervörde

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Dritte Satzung_zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

B. Andere amtliche Bekanntmachungen

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 01.03.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bremervörde vom 01.11.2011 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält nachstehende neue Fassung:

"§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekannmachungen der Stadt Bremervörde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter

der Adresse <u>www.bremervoerde.de/amtsblatt</u> im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Bremervörde verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Bremervörder Zeitung."
- 2. § 13 wird neu eingefügt:

"§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter/innen der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/er hat die Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern, insbesondere von Einwohner/innen sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben."
- 3. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremervörde, den 01. März 2022

STADT BREMERVÖRDE Der Bürgermeister

(Hannebacher) Bürgermeister (L.S.)

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.03.2022

Aufgrund des §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt geändert:

- 1. Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einsätzen nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG können bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Gebühren für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel sowie deren Entsorgung erhoben werden. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremervörde, den 01. März 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister (L.S.)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 22.12.2015 mit Erster Änderungssatzung vom 19.12.2017 und Zweiter Änderungssatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

"Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,36 € / cbm

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 12,10 € / 50 m2 und Jahr."

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.

| Bremervörde, den 01. März 2022 |
|--------------------------------|
| STADT BREMERVÖRDE |
| Der Bürgermeister |
| |
| (Hannebacher) |

(L.S.)

Bürgermeister

Zehnte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 95 und 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 01. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

- § 2 ("Gebührenmaßstab und Gebührensatz") erhält folgende Fassung:
- "1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge in Kubikmeter des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamms berechnet.
- 2.) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr von Fäkalschlamm aus der Grundstücksentwässerungsanlage 107,10 €.
- 3.) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a. aus abflusslosen Sammelgruben 24,25 € pro cbm

b. aus Kleinkläranlagen bei Regelabfuhr

(Abfuhr spätestens nach zwei Jahren) 32,17 € pro cbm

c. aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr

(Abfuhr spätestens nach fünf Jahren): 35,69 € pro cbm.

4.) Weiter werden erhoben für den Einsatz eines Saugwagens für z. B. Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen und vergebliche Anfuhren, Mehraufwand bei Schlauchlängen >50 m, usw. die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten. Bei vergeblichen Anfuhren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein eimaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben."

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 01. März 2022

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister (L.S.)